



# PENSIONSKASSE

*ein Leben lang für Sie da*

# Vorwort

Die Pensionskasse ist eine konzessionierte, privatwirtschaftlich organisierte Vermögensverwaltungsgesellschaft zum Zweck der Altersvorsorge. Diese Form der betrieblichen Altersvorsorge wird – im Gegensatz zur ersten Säule (gesetzliche Altersvorsorge) – durch das Kapitaldeckungsverfahren aufgebaut.

Die Allianz Pensionskasse AG ist Teil des Allianz Konzerns und kann seit ihrer Gründung im Jahr 1997 einen starken Zuwachs an Anwartschaftsberechtigten sowie Vermögen verzeichnen. Die Allianz ist führender Anbieter in der Schaden- und Unfallversicherung, zählt zu den Top 5 im Lebens- und Krankenversicherungsgeschäft und ist einer der größten Asset Manager der Welt.

Diese Broschüre zum **beitragsorientierten Pensionskassenmodell** soll Ihnen einen raschen Überblick – in Form von Fragen & Antworten – über das Pensionskassensystem geben. Neben dieser Broschüre empfehlen wir Ihnen unsere Homepage und das Pensionskassen-Portal, in dem Sie Details zu Ihrem Pensionskassenkonto sowie Ihre Kontoinformationen finden:

Registrieren Sie sich jetzt über **[www.allianzpk.at](http://www.allianzpk.at)**.

Details zum Pensionskassenmodell Ihres Arbeitgebers bzw. Ihrer Arbeitgeberin finden Sie in Ihrer Pensionsvereinbarung oder Betriebsvereinbarung. Wir bitten daher um Verständnis, dass im Folgenden nicht alle Einzelheiten dargestellt werden können.

Wir hoffen, dass unsere Broschüre eine nützliche Hilfe für Sie darstellt. Bei Anmerkungen und Anregungen kontaktieren Sie uns bitte unter **[service.pk@allianz.at](mailto:service.pk@allianz.at)**.

Ihre Allianz Pensionskasse AG

# INHALT

- 4** Das Pensionskassenmodell
- 5** Die Pensionskassenbeiträge
- 8** Die Pensionskassenleistungen
- 13** Die Veranlagung und Entwicklung der Pensionskassenleistung
- 15** Die Besteuerung
- 17** Informationen zum Pensionskonto
- 18** A–Z der Pensionskasse
- 23** Kontaktdaten/Adressen

# DAS PENSIONS- KASSENMODELL

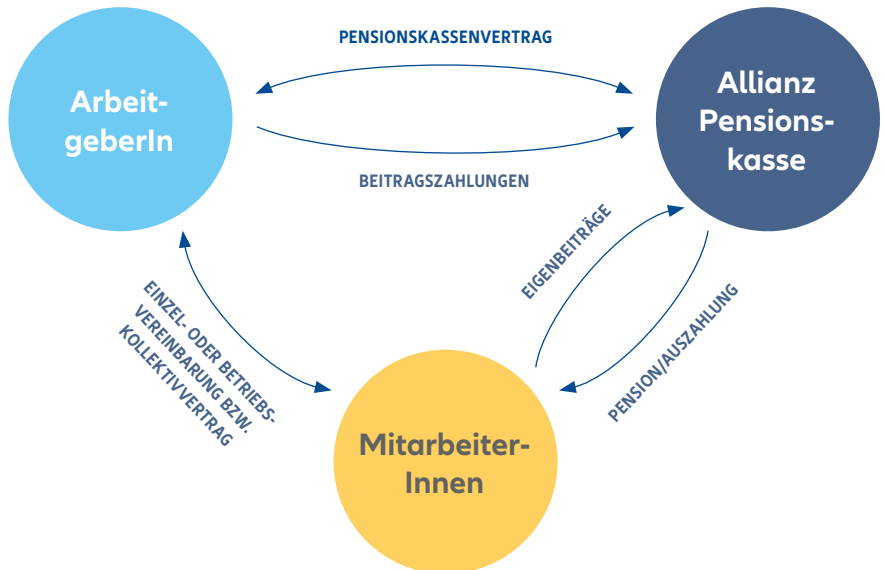
## WIE FUNKTIONIERT DAS PENSIONS- KASSENMODELL?

Die Höhe der zu leistenden Beiträge des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin wird festgelegt. Die Veranlagung erfolgt über die Pensionskasse, Höhe und Entwicklung der Pensionsleistung hängt im Wesentlichen vom Veranlagungsergebnis ab. Die Auszahlung der Pension erfolgt durch die Pensionskasse direkt an den Pensionisten bzw. die Pensionistin und Hinterbliebenen.

## WER NIMMT AM PENSIONS- KASSEN- MODELL TEIL?

Am Pensionskassenmodell nehmen alle Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmerinnen teil, für die sich der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin verpflichtet, aufgrund einer Pensions- oder Betriebsvereinbarung, Beiträge an die Pensionskasse zu leisten.

Die Allianz Pensionskasse verwaltet und veranlagt die Beiträge für jeden Arbeitnehmer bzw. jede Arbeitnehmerin.



# DIE PENSIONS-KASSEN- BEITRÄGE

*Fragen und Antworten rund um das  
Thema Beiträge in die Pensionskasse*

## DIE ARBEITGEBER- BZW. ARBEITGEBE- RINNENBEITRÄGE

### Wie lange werden meine Beiträge bezahlt?

Ihr Arbeitgeber bzw. Ihre Arbeitgeberin zahlt in die Pensionskasse vertraglich festgelegte laufende Beiträge für Sie ein, solange ein aufrechtes Arbeitsverhältnis besteht bzw. bis zu einem festgelegten Alter. Die Höhe der Beiträge und die Dauer ist in Ihrer Pensionsvereinbarung bzw. Betriebsvereinbarung geregelt.

### Kann die Beitragsleistung ausgesetzt bzw. eingestellt werden?

Der Arbeitgeber bzw. die Arbeitgeberin kann die laufenden Beitragsleistungen zur Gänze und endgültig einstellen, aussetzen oder reduzieren, wenn sich die wirtschaftliche Lage des Unternehmens nachhaltig so wesentlich verschlechtert, dass die Aufrechterhaltung der zugesagten Leistungen eine Gefährdung des Weiterbestandes des Unternehmens zur Folge hätte.

## DIE ARBEITNEHMER- BZW. ARBEITNEH- MERINNENBEITRÄGE

### Wann kann ich Eigenbeiträge leisten?

Denken Sie heute schon an morgen und erhöhen Sie Ihre Pension mit staatlich geförderten Eigenbeiträgen. Sobald Sie in das Pensionskassenmodell einbezogen sind, können Sie mit Ihren Eigenbeiträgen Ihre zukünftige Pension erhöhen. Sie können die Höhe Ihres Eigenbeitrages flexibel an Ihre Bedürfnisse anpassen und jederzeit die Beitragszahlung aussetzen oder einstellen.

### Welche Vorteile hat die Private Vorsorge über die Pensionskasse?

- Die Versicherungssteuer von den einbezahlten Beiträgen beträgt nur 2,5 %. Im Vergleich dazu beträgt die Versicherungssteuer bei privaten Lebensversicherungen 4 %.
- Die erwirtschafteten Kapitalerträge sind von der Kapitalertragsteuer (KESt) befreit. Im Vergleich dazu beträgt die KESt z.B. bei Sparbüchern 25 %.

- Für bis zu € 1.000,- können Sie jährlich die staatliche Prämie von derzeit 4,25 % (gem. § 108a EStG) lukrieren, im Jahr 2018 also bis zu € 42,50! Ihre zukünftige Pension aus diesen geförderten Beiträgen ist zu 100 % steuerfrei!
- Sie erhalten eine lebenslange Pension!
- Jährliche Zusendung einer Konto-information über die im Vorjahr geleisteten Pensionskassenbeiträge, das vorhandene Guthaben und die zu erwartende Pensionsleistung unter Annahme unterschiedlicher Veranlagungsergebnisse.

### Wie viel kann ich einbezahlen?

Ihr Eigenbeitrag darf max. 100 % Ihres Arbeitgeber- bzw. Arbeitgeberinnenbeitrages betragen aber in jedem Fall € 1.000,- pro Jahr im Rahmen der staatlichen Förderung.

### Wie kann ich Eigenbeiträge leisten?

Die Höhe Ihrer gewünschten Eigenbeitragszahlung geben Sie bitte in ihrem Personalbüro bekannt. Im Rahmen der Gehaltsverrechnung werden Ihre Eigenbeiträge von Ihrem Nettogehalt abgezogen und gemeinsam mit dem Arbeitgeber- bzw. Arbeitgeberinnenbeitrag an die Allianz Pensionskasse überwiesen.

### Wie hoch ist die staatliche Prämie?

Die Höhe der Prämie wird jährlich neu festgelegt und setzt sich wie folgt zusammen: 2,75 % jährlich fix zuzüglich des Prozentsatzes für die Höhe der Bausparprämie. Diese hängt wiederum von der Sekundärmarktverzinsung von Anleihen ab.

### Wo beantrage ich die staatliche Prämie?

Wer die Prämienbegünstigung in Anspruch nehmen möchte, kann dies mit dem „Antrag auf Erstattung der Einkommensteuer gemäß § 108 a EStG“ bei der Allianz Pensionskasse anmelden.

Den Antrag auf Erstattung der staatlichen Prämie finden Sie auf unserer Homepage unter **[www.allianzpk.at/mein-konto/beittraege/eigenbeitraege](http://www.allianzpk.at/mein-konto/beittraege/eigenbeitraege)** oder wir senden Ihnen diesen gerne auf Anfrage zu.

Die Allianz Pensionskasse fordert für Sie die jährliche Prämie an und schreibt diese Ihrem Pensionskassenkonto gut. Sie sehen die Gutschrift jährlich im Folgejahr auf Ihrer Konto-information.

### **Kann die Prämie auch beantragt werden, wenn man bereits eine Prämie für eine andere Pensionsvorsorge erhält?**

Ja, sofern Sie die Prämie für die „Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge“ nach § 108g EStG oder eine Bausparprämie erhalten, können Sie zusätzlich die Prämie für Ihre Eigenbeiträge zur Pensionskasse beantragen.

### **Muss ich die staatliche Prämie in Anspruch nehmen?**

Nein, es ist nicht verpflichtend. Bitte beachten Sie jedoch, dass unabhängig davon, wann Sie in das Unternehmen eingetreten sind, Eigenbeiträge ab 01.01.2016 nicht mehr im Rahmen der Topf-Sonderausgaben geltend gemacht werden können, wenn die Vereinbarung über die Eigenbeitragszahlung nach dem 31.12.2015 geschlossen wurde.

### **Übergangsregelung:**

Wenn Sie bereits vor dem 01.01.2016 Eigenbeiträge geleistet haben, können Sie diese noch 5 Jahre (bis 2020) steuerlich geltend machen.

Kontaktieren Sie uns einfach, wir beraten Sie gerne und erstellen eine individuelle Berechnung über die zu erwartende Pensionsleistung.



# DIE PENSIONSKASSEN- LEISTUNGEN

## WELCHE LEISTUNGSARTEN GIBT ES?

Grundsätzlich ist die jeweilige Leistungsart im Pensionskassenvertrag bzw. in der Pensionsvereinbarung geregelt. Folgende Leistungen werden von der Allianz Pensionskasse erbracht:

- **Alterspension (lebenslang):** Durch eine zusätzliche Alterspension, ergänzend zur staatlichen Pension, bleibt der Lebensstandard auch nach der aktiven Berufsfähigkeit abgesichert.
- **Berufsunfähigkeitspension:** Ein Berufsunfähigkeitsschutz, der zusätzlich vereinbart werden kann, sichert Ihnen Ihr Einkommen bei Berufsunfähigkeit infolge von Krankheit oder Unfall.
- **Witwer- bzw. Witwenpension (lebenslang):** Neben Ehepartnern bzw. Ehepartnerinnen sowie eingetragenen Partnerschaften können auch Lebensgefährten bzw. Lebensgefährtinnen in die Witwer- bzw. Witwenpension einbezogen werden (Nur gültig, wenn Lebensgefährten bzw. Lebensgefährtinnen im Pensionskassenvertrag berücksichtigt werden!).

- **Waisenpension:** Anspruch besteht längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

Details über die Leistungsvoraussetzungen entnehmen Sie bitte der Pensions- oder Betriebsvereinbarung.

## WELCHE VORAUSSETZUNGEN MÜSSEN ZUR LEISTUNGSERBRINGUNG ERFÜLLT SEIN?

Voraussetzung für eine Leistungserbringung der Pensionskasse ist in jedem Fall die Beendigung des Arbeitsverhältnisses sowie für die Inanspruchnahme einer Alterspension die Vollendung des im Pensionskassenvertrages festgelegten Lebensjahres.

Die Höhe der Alterspension ergibt sich aus der Verrentung der Deckungsrückstellung zum Zeitpunkt des Pensionsantrittes. Die Deckungsrückstellung bestimmt sich aus den für Sie geleisteten Arbeitgeber- bzw. Arbeitgeberinnenbeiträgen und Ihren Eigenbeiträgen, abzüglich Kosten und Versicherungssteuer sowie dem Veranlagungserfolg und dem versicherungstechnischen Ergebnis der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft.



## WIE ERFOLGT DIE AUSZAHLUNG?

Nach Erfüllung der Voraussetzungen kann ein Antrag auf Pensionszahlung bei der Allianz Pensionskasse AG eingebracht werden. Die Auszahlung der laufenden Pension erfolgt 14-mal jährlich. Zweimal im Jahr gelangt die doppelte Pension zur Auszahlung.

## WAS PASSIERT IM FALLE EINER BERUFSUNFÄHIGKEIT?

Voraussetzung neben der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ist das Vorliegen eines ASVG-Bescheides auf Zuerkennung einer Berufsunfähigkeitspension. Nach Antragstellung Ihrerseits und positiv abgeschlossener Anspruchsprüfung (Anspruchsvoraussetzung gemäß Pensionsvereinbarung/Betriebsvereinbarung) erhalten Sie eine Berufsunfähigkeitspension aus der Pensionskasse.

## GILT DIE BERUFSUNFÄHIGKEITSPENSION NUR BEI ARBEITSUNFALL?

Der Anspruch auf die Berufsunfähigkeitspension besteht auch, wenn die Ursache außerhalb des beruflichen Bereiches liegt.

## WER HAT ANSPRUCH AUF HINTERBLIEBENENLEISTUNGEN?

### – **Witwer bzw. Witwen und eingetragene Partnerschaften:**

Voraussetzung ist, dass die Ehe oder eingetragene Partnerschaft zum Leistungsanfall aufrecht ist und spätestens 1 Jahr vor Beginn einer Versorgungsleistung geschlossen wurde.

### – **Halb- bzw. Vollwaisen:**

Eine Waisenpension gebührt den ehelichen Kindern, den legitimierten Kindern, den Stiefkindern, den Wahlkindern (= adoptierten Kindern) des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin, wenn die Elternschaft durch Urteil oder durch Anerkenntnis festgestellt ist. Anspruch besteht längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.

### – **Lebensgefährten bzw. Lebensgefährtinnen:**

Nur gültig, wenn eine Hinterbliebenenpension für Lebensgefährten bzw. Lebensgefährtinnen im Pensionskassenvertrag ausdrücklich geregelt ist! Voraussetzung ist, dass 3 Jahre vor Leistungsanfall eine eheähnliche Lebensgemeinschaft bestanden hat und die Personaldaten des Lebensgefährten bzw. der Lebensgefährtin der Pensionskasse bereits bekannt gegeben wurden (Lebensgefährten und Lebensgefährtinnenregister).

Die Höhe der Hinterbliebenenpension (Prozentsatz der Alters- bzw. Berufsunfähigkeitspension) entnehmen Sie bitte Ihrer Pensionsvereinbarung/Betriebsvereinbarung.

### **WIE WIRD DIE HÖHE DER ERSTMALIGEN UND LAUFENDEN PENSION ERMITTELT?**

Aus dem vorhandenen Kapital wird u.a. unter Berücksichtigung der zu erwartenden Lebensdauer, des Hinterbliebenenanspruches und des Rechnungszinses (laut Pensionskassenvertrag) die Pension ermittelt. Der Rechnungszins ist kein garantierter Zinssatz! Der Rechnungszinssatz ist jener Zinssatz, der erwirtschaftet werden muss, damit Anwartschaften und Renten unverändert bleiben (können). Die Höhe des Rechnungszinssatzes laut Pensionskassenvertrag ist auf Ihrer jährlichen Kontoinformation angegeben bzw. finden Sie in der Pensionsvereinbarung/Betriebsvereinbarung.

Die Leistung bestimmt sich im Wesentlichen durch das Veranlagungsergebnis der Pensionskasse und kann das Steigen, Sinken und Gleichbleiben der Pension bedeuten. Über die Entwicklung der künftigen Pensionsleistungen kann somit keine verbindliche Aussage getroffen werden. Wir informieren Sie selbstverständlich über jede Änderung der Höhe Ihrer Pensionsleistung.

Ihr Arbeitgeber bzw. Ihre Arbeitgeberin hat keine Verpflichtung, weitere, über die vereinbarten Beiträge hinausgehenden Zahlungen zu leisten.

### **KANN ICH IM LEISTUNGSFALL ZWISCHEN EINER EINMALZAHLUNG UND EINER LAUFENDEN ZAHLUNG WÄHLEN?**

Nein, prinzipiell ist gemäß Pensionskassengesetz eine lebenslange Alterspension vorgesehen. Es gibt allerdings eine Ausnahme: Sofern Ihr vorhandenes Guthaben zum Zeitpunkt des Leistungsfalles geringer als € 12.300,- (Stand 2018) ist, kann auf Wunsch eine einmalige Abfindung durch die Pensionskasse erfolgen. Ist Ihr Guthaben größer als € 12.300,-, kann die Leistung nur in Form einer lebenslangen Rente erfolgen.

### **WAS GESCHIEHT, WENN MAN DAS UNTERNEHMEN VOR ERREICHEN DES PENSIONALTERS VERLÄSST?**

Das Guthaben aus Ihren selbst eingezahlten Beiträgen (Eigenbeitragszahlung) kann selbstverständlich nicht verfallen.

Es ist aber möglich, dass für die finanzierten Beiträge des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin eine Bindungsfrist in der Pensionsvereinbarung/Betriebsvereinbarung vereinbart ist (die sog. Unverfallbar-

keitsfrist). Sollte das der Fall sein und Sie das Unternehmen vor Ende dieser Frist verlassen, dann gehen die finanzierten Beiträge des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin verloren und kommen dem Vermögen der anderen Anspruchsberechtigten zugute. Ob und in welcher Länge Ihr Arbeitgeber bzw. Ihre Arbeitgeberin eine Bindungsfrist vereinbart hat, entnehmen Sie bitte Ihrer Pensionsvereinbarung/Betriebsvereinbarung.

Wenn Sie aus dem Unternehmen ausscheiden und Ihre Ansprüche aus den Arbeitgeber- bzw. Arbeitgeberinnenbeiträgen auch durch eine ev. festgelegte Bindungsfrist nicht verloren gehen, dann haben Sie unter anderem folgende Möglichkeiten:

- Betragen Ihre Ansprüche (das vorhandene Guthaben) nicht mehr als € 12.300,- (Stand 2018), dann wird das Kapital durch die Pensionskasse auf Ihren Wunsch als Einmalbetrag abgefunden.
- Sie können Ihre erworbenen Ansprüche in die Pensionskasse oder Betriebliche Kollektivversicherung Ihres neuen Arbeitgebers bzw. Ihrer neuen Arbeitgeberin mitnehmen (Rucksackprinzip).
- Den Vertrag beitragsfrei stellen.
- Den Vertrag mit eigenen Beiträgen fortführen.

Nähere Informationen bezüglich den Verfügungs- und Wechselmöglichkeiten für Anwartschaftsberechtigte zum oder vor Pensionsantritt entnehmen Sie bitte unserer Homepage **[www.allianzpk.at](http://www.allianzpk.at)**.

Werde ich bei Austritt aus dem Unternehmen informiert?

Wenn Sie Anspruch haben, meldet Ihr Arbeitgeber bzw. Ihre Arbeitgeberin mittels Datenmeldung den Austritt und Sie werden automatisch von uns angeschrieben.

#### **WIE IST DIE PENSION WERTGESICHERT?**

Eine garantierte Wertsicherung besteht in der Pensionskasse generell nicht. Die Valorisierung der Pensionszahlung ergibt sich aus dem Veranlagungserfolg sowie den versicherungstechnischen Ergebnissen der Veranlagungs- und Risikogemeinschaft.

#### **IST EIN WECHSEL IN EINE GARANTIE-VARIANTE MÖGLICH?**

Seit 01.01.2013 bietet die Allianz Pensionskasse AG allen Anwartschaftsberechtigten eine Sicherheits-Veranlagungs- und Risikogemeinschaft (kurz: S-VRG) an.

## WAS VERSTEHT MAN UNTER EINER S-VRG?

In der S-VRG ist die Höhe der errechneten ersten Monatspension garantiert. Die Pension kann niemals unter diese erste Monatspension fallen. Die Erstpension ist aufgrund des niedrigen Garantiezinssatzes in der Regel deutlich geringer. Der Wert der garantierten ersten Monatspension wird nach jeweils 5 Jahren zum nächstfolgenden Bilanzstichtag mit jenem Zinssatz aufgezinnt, der sich für das vorangegangene Geschäftsjahr aus der Hälfte des durchschnittlichen monatlichen Indizes „Umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen“ (UDRB) der vorangegangenen 60 Monate abzüglich 0,75 Prozentpunkte errechnet.

## WER KANN IN EINE S-VRG WECHSELN?

Alle Anwartschaftsberechtigten können ab dem 55. Lebensjahr, spätestens aber zum Pensionsantritt, in die S-VRG wechseln.

## WIE KANN ICH EINEN WECHSEL BEANTRAGEN?

Wenn Sie sich für einen Wechsel interessieren, fordern Sie bitte das Informationspaket unter **service.pk@allianz.at** an.

Auf Basis des Informationspakets entscheiden Sie, ob ein Wechsel in die S-VRG in Frage kommt.

Bitte beachten Sie etwaige Fristen! Für einen Wechsel zum nächstfolgenden 01.01. muss Ihre Entscheidung schriftlich bis 31.10. des Vorjahres bei uns einlangen. Zu Pensionsantritt ist auch ein unterjähriger Wechsel möglich. Die Entscheidung müssen Sie uns vor Bezug der ersten Monatspension bekanntgeben.



# DIE VERANLAGUNG UND ENTWICKLUNG DER PENSIONSKASSENLEISTUNG

## WAS WIRD UNTER EINER VERANLAGUNGS- UND RISIKOGEMEINSCHAFT (VRG) VERSTANDEN?

Unter einer VRG versteht man eine Vermögens- und Verwaltungseinheit der Pensionskasse, in der der Veranlagungs- und Risikoausgleich erfolgt. In dieser werden die Pensionskassenbeiträge gesammelt und veranlagt. Die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten einer VRG bilden hinsichtlich der Veranlagungsergebnisse und der versicherungstechnischen Risiken eine Gemeinschaft. Die Pensionskasse (Aktiengesellschaft) ist bilanziell und vermögensrechtlich von den Veranlagungs- und Risikogemeinschaften, die sie verwaltet, streng getrennt.

## WIE WERDEN DIE BEITRÄGE VERANLAGT?

Die Beiträge des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin und Ihre Eigenbeiträge fließen regelmäßig in die jeweilige Veranlagungs- und Risikogemeinschaft (VRG) ein. Die Kapitalentwicklung in der Pensionskasse wird maßgeblich vom Ergebnis der Vermögensveranlagung bestimmt.

Wir achten darauf, dass die Vermögensstruktur und damit die langfristige Veranlagungsstrategie auf das Risikoprofil der VRG abgestimmt ist. Zur Risikominimierung wird auf ausreichende Streuung der einzelnen Anlagen geachtet. Das Vermögen der VRG wird derart strukturiert, dass die vertraglichen Leistungen jederzeit termingerecht ausbezahlt werden können, die Risikofähigkeit eingehalten wird sowie eine hinreichende Streuung innerhalb der verschiedenen Anlageklassen gewährleistet wird.

In welcher VRG mit welchem Veranlagungsstil Ihre Beiträge verwaltet werden, entnehmen Sie bitte den Vertragsunterlagen (Pensionsvereinbarung/Betriebsvereinbarung) sowie Ihrer jährlichen Kontoinformation, mit der Sie auch über die Entwicklung der Veranlagungserträge informiert werden.

## WIE ENTWICKELT SICH MEINE PENSIONSKASSENLEISTUNG?

Zum Bilanzstichtag wird jährlich das vorhandene Kapital in Abhängigkeit von den kapitalmarktbedingten und versicherungstechnischen Ergebnis-

sen neu berechnet, so dass sich daraus die Pensionshöhe des Folgejahres ergibt. Das bedeutet, dass die Pension gleichbleiben, gekürzt aber auch erhöht werden kann.

Wenn der Veranlagungserfolg dem Rechnungszinssatz entspricht, kann eine kontinuierlich gleich bleibende Pension ausbezahlt werden. Wird ein höherer Ertrag als der Rechnungszins erwirtschaftet, kann die Pension erhöht werden. Wird der Rechnungszins nicht erzielt, muss die Pensionsleistung gekürzt werden. Der Rechnungszins entspricht jenem Ergebnis, das erwirtschaftet werden muss, um zu gewährleisten, dass die Leistungen nominell gleich bleiben. Der Rechnungszins ist kein Garantiewert, sondern eine rechnerische Hilfsgröße.

In Jahren, in denen das Veranlagungsergebnis deutlich über dem Rechnungszinssatz liegt, wird die sogenannte Schwankungsrückstellung gebildet. Diese dient zur Glättung kapitalmarktbedingter und versicherungstechnischer Ergebnisstrukturen. Wird der Rechnungszins in einem Jahr nicht erwirtschaftet, wird die Differenz durch die Zuführung aus der Schwankungsrückstellung ausgeglichen. Voraussetzung dafür ist natürlich, dass ein entsprechendes Guthaben in der Schwankungsrückstellung vorhanden ist.



# DIE VERSTEUERUNG

## WIE WERDEN DIE ARBEITGEBER BZW. ARBEITGEBERINNENBEITRÄGE UND DIE DARAUS ENTSTEHENDE PENSION STEUERLICH BEHANDELT?

In der **Einzahlungsphase** sind die Beiträge, die Ihr Arbeitgeber bzw. Ihre Arbeitgeberin für Sie einzahlt, gänzlich von der Lohnsteuer und von Sozialversicherungsabgaben befreit. Von den laufenden Beiträgen muss die Pensionskasse eine Versicherungssteuer in Höhe von 2,5 % abführen.

In der **Leistungsphase** ist die Pension, die aus Beiträgen Ihres Arbeitgebers bzw. Ihrer Arbeitgeberin finanziert wurde, einkommensteuerpflichtig. Die aus Ihren eigenen Beiträgen finanzierte Pension unterliegt nur zu 25 % der Einkommensteuer bzw. ist steuerfrei (Details: siehe Seite 16).

Bei gleichzeitigem Bezug von zwei oder mehreren Pensionen (z.B. gesetzliche Pension und Pension aus einer inländischen Pensionskasse) einer Person ist eine gemeinsame Versteuerung verpflichtend und wird mit der staatlichen ASVG-Pension versteuert.

## WAS BEDEUTET EINE GEMEINSAME VERSTEUERUNG?

Im Oktober Ihres ersten Rentenjahres melden wir Ihre Rente bei der Pensionsversicherungsanstalt zur gemeinsamen Versteuerung an. Hierauf erfolgt eine Rückmeldung, ob eine gemeinsame Versteuerung im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen werden kann. Bis zu dieser Entscheidung wird die Versteuerung Ihrer Pensionskassenpension von uns durchgeführt. Bei einer positiven Rückmeldung durch die Pensionsversicherungsanstalt werden Sie von uns über die Aufnahme in die gemeinsame Versteuerung informiert. Dadurch können wir Ihre Pension ab 01.01. des Folgejahres unversteuert (brutto für netto) auszahlen.

## WAS GESCHIEHT, WENN ES ZU KEINER GEMEINSAMEN VERSTEUERUNG KOMMT?

In diesem Fall versteuert die Pensionskasse lediglich die von ihr ausgezahlte und ihr der Höhe nach bekannte Pensionsleistung. Damit kann es bei Bezug mehrerer Leistungen zu einer Nachversteuerung kommen. In jedem Fall informieren wir Sie schriftlich darüber.

### WIE WIRD DIE LEISTUNG FÜR DIE VERSTEUERUNG BERÜCKSICHTIGT?

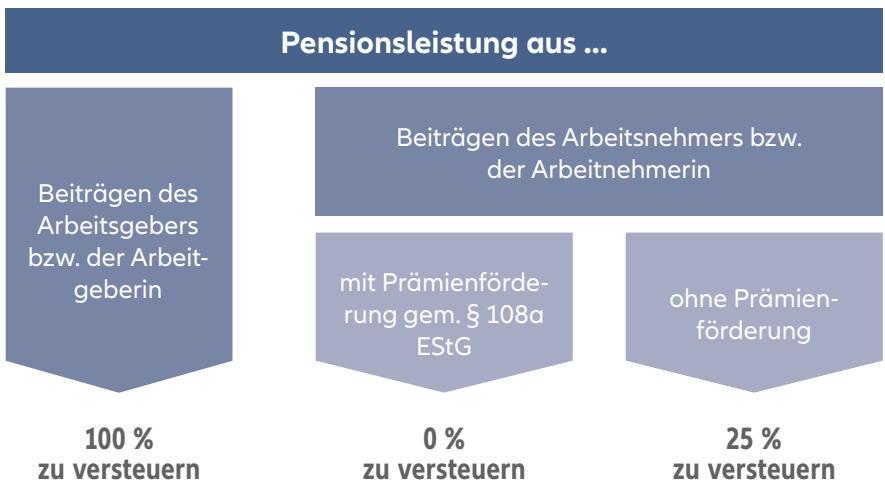
Die Pension aus der Pensionskasse wird unterschiedlich bei der Besteuerung berücksichtigt:

Die Pension aus den Beiträgen Ihres Arbeitgebers bzw. Ihrer Arbeitgeberin ist zu 100 % der Lohnsteuer-Bemessungsgrundlage hinzuzurechnen. Wenn Sie für Ihre Eigenbeiträge die staatliche Prämienbegünstigung in Anspruch genommen haben, ist die Pension aus diesen Beiträgen zu 100 % steuerfrei.

Die Pension aus nicht geförderten Eigenbeiträgen ist zu 75 % steuerfrei, es werden somit nur 25 % in die Lohnsteuer-Bemessungsgrundlage (BMG) eingerechnet.

### BEEINFLUSST DIE ZUSATZPENSION DIE GESETZLICHE ASVG-PENSION?

Die Brutto-Höhe der ASVG-Pension wird durch die Zusatzpension nicht beeinflusst. Durch die Zusammenrechnung der beiden Pensionen beim Finanzamt kann aber gegebenenfalls ein höherer Steuer-Prozentsatz zur Anwendung kommen.





# INFORMATIONEN ZUM PENSIONSKONTO

## DIE KONTOINFORMATION

Jährlich erhalten Sie von der Allianz Pensionskasse, zwischen April und Juni, Ihre Kontoinformation, die Sie über Ihre zu erwartende Leistungen bzw. neue Pensionshöhe informiert. In diesem Schreiben finden Sie außerdem:

- Ihre persönlichen Vertragsdaten
- Berechnung zum Bilanzstichtag (Beitrags-, Kapitalentwicklung)
- Die im Vorjahr geleisteten Pensionskassenbeiträge
- Das vorhandene Guthaben
- Die zu erwartende Pensionsleistung
- Veranlagungsinformation
- Weitere Erläuterungen zu Ihrer Kontoinformation

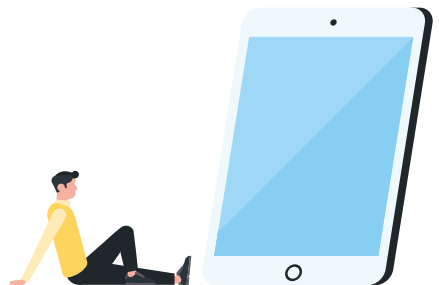
Als Pensionsbezieher bzw. Pensionsbezieherin werden Sie ausserdem über die Höhe Ihrer aktuellen Pension informieren und ob diese der gemeinsamen Versteuerung unterliegt.

Auf **www.allianzpk.at** finden Sie unter **Mein Konto/Kontoinformation** ein Muster unserer Kontoinformation mit den Antworten auf die häufigsten Fragen.

## DAS PENSIONSKASSEN-PORTAL

Neben der jährlich verschickten Kontoinformation besteht außerdem die Möglichkeit, den aktuellen Quartalsbericht, Finanzamtsbestätigungen der letzten Jahre, Vertragsdetails sowie Veranlagungsnews Ihrer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft über das Pensionskassen-Portal abzurufen.

Die Registrierung erfolgt direkt über die Homepage **www.allianzpk.at**. Ihre Zugangsdaten für die erstmalige Registrierung (AWB-Nummer: P96 ... ) befinden sich auf Ihrer jährlichen Kontoinformation.



# A-Z DER PENSIONSKASSE

## **A** – ANWARTSCHAFTSBERECHTIGTE (AWB)

Person, deren Pensionskapital von einer Pensionskasse verwaltet wird, die aber noch keine Zusatzpension bezieht.

### **ANWARTSCHAFTSPHASE**

Zeitraum des Ansparens zukünftiger Leistungen.

### **ARBEITGEBERBEITRAG**

Verpflichtende Beiträge des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin, die zur Finanzierung der betrieblichen Altersvorsorge gemäß Betriebsvereinbarung bzw. Einzelvereinbarung an die Pensionskasse einbezahlt werden.

### **ARBEITNEHMERBEITRAG**

Freiwillige Beiträge der MitarbeiterInnen, die zusätzlich zu den ArbeitgeberInnenbeiträgen geleistet werden können und somit die zukünftige Pension erhöhen.

### **ASSET ALLOKATION**

Aufteilung des veranlagten Vermögens auf verschiedene Anlageklassen wie z.B. Anleihen, Aktien, Immobilien oder Geldmarktprodukte.

## **B** – BEITRAGSORIENTIERTES PENSIONSKASSENMODELL

Der/Die ArbeitgeberIn verpflichtet sich im Rahmen der Pensionsvereinbarung/Betriebsvereinbarung zur regelmäßigen Leistung von Pensionskassenbeiträgen. Die Leistung aus der Pensionskasse ist unter anderem abhängig von der Beitragshöhe und den Veranlagungserfolgen der Pensionskasse. In diesem Modell ist der Beitrag festgelegt, die Leistung aus der Pensionskasse kann Schwankungen unterliegen.

### **BETRIEBSVEREINBARUNG**

Im Zusammenhang mit Betriebspensionen: Vereinbarung zwischen ArbeitgeberIn und Betriebsrat über den Beitritt zu einer Pensionskasse (siehe auch „Einzelvereinbarung“).

## **D** – DECKUNGSRÜCKSTELLUNG

Summe der laufenden Einzahlungen, abzüglich Kosten und Versicherungssteuer, zuzüglich der Veranlagungsergebnisse, soweit diese nicht der Schwankungsrückstellung zugeführt werden. Auch die versicherungstechnische Entwicklung in Jahren, in denen eine Person in die Pensionskasse einbezogen ist, wirkt

sich auf die Höhe der Deckungsrückstellung aus (siehe auch „versicherungstechnisches Ergebnis“).

### **E – EINZELVEREINBARUNG**

Diese Vereinbarung entspricht der Betriebsvereinbarung. In Unternehmen ohne Betriebsrat bzw. für (ehemalige) MitarbeiterInnen, die nicht durch einen Betriebsrat vertreten sind, wird zwischen ArbeitgeberIn und ArbeitnehmerInnen eine Einzelvereinbarung geschlossen (siehe auch „Betriebsvereinbarung“).

### **F – FINANZMARKTAUFSICHT**

Oberstes Aufsichts- und Prüfungsorgan der Pensionskassen.

### **G – GESCHÄFTSPLAN**

Jede Pensionskasse hat einen Geschäftsplan zu erstellen. Der Geschäftsplan hat sämtliche zum Betrieb des Pensionskassengeschäftes erforderlichen Angaben und Parameter zu enthalten. Der Geschäftsplan sowie jede Änderung des Geschäftsplanes bedürfen der Bestätigung durch den Prüfaktuar und der Bewilligung der Finanzmarktaufsicht.

### **H – HINTERBLIEBENE**

Jener Personenkreis, dem Leistungen bei Ableben der anwartschafts- oder leistungsberechtigten Person zustehen (EhepartnerIn, eingetragene Partnerschaften, falls vereinbart

Lebensgefährten und Lebensgefährtinnen, und versorgungsberechtigte Kinder).

### **K – KAPITALDECKUNGSVERFAHREN**

Die Finanzierung der Rente erfolgt durch laufend einbezahlte Beiträge während der Aktivzeit. Zu Pensionsantritt wird das vorhandene Kapital verrentet.

### **L – LEISTUNGSBERECHTIGTE (LB)**

Person, die bereits eine Zusatzpension aus einer Pensionskasse erhält

### **LEISTUNGSORIENTIERTES PENSIONSKASSENMODELL**

Der/Die ArbeitgeberIn legt die Höhe der künftigen Pensionsleistung fest. Die Pensionskassenbeiträge errechnen sich auf Basis der festgelegten Pension. Wenn das angesparte Kapital zur Finanzierung der festgelegten Pension nicht ausreicht, ist der Arbeitgeber zu einem Nachschuss von Beiträgen verpflichtet.

### **P – PENSIONSKASSENKONTO**

Für jeden Anwartschafts- und Leistungsberechtigten wird ein eigenes Pensionskassenkonto geführt. Die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten erhalten jährlich von uns eine Kontoinformation, wo wir über die zu erwartenden Leistungen bzw. aktuelle Pensionshöhe informieren.

### **PENSIONSKASSENVERTRAG**

Vertrag zwischen Pensionskasse und dem/der ArbeitgeberIn, der die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers bzw. der Arbeitgeberin gegenüber der Pensionskasse und die Ansprüche der Anwartschafts- und Leistungsberechtigten inhaltsgleich mit der Pensionsvereinbarung regelt.

### **PENSIONSVEREINBARUNG**

Vereinbarung zwischen ArbeitgeberIn und ArbeitnehmerInnen. Kann in Form einer Betriebsvereinbarung oder einer Einzelvereinbarung gestaltet werden.

### **PERFORMANCE**

Die Performance ist die Wertentwicklung einer Vermögensanlage über einen gewissen Zeitraum. In der Performance werden alle Erträge (Zinsen, Dividenden, Ausschüttungen) sowie Kursgewinne/Kursverluste berücksichtigt. In der Regel wird die Performance jährlich ermittelt.

### **R – RECHNUNGSMÄSSIGER ÜBERSCHUSS**

Im Geschäftsplan einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft festgelegter fiktiver Zinssatz; dieser ist für die Aufteilung des positiven Veranlagungsergebnisses relevant. Erträge über dem rechnerischen Überschuss werden der Schwankungsrückstellung zugeführt. Ein Veranlagungsergebnis zwischen

Rechnungszins und rechnerischem Überschuss kann zur Pensionserhöhung führen.

### **RECHNUNGSZINS**

Der Rechnungszins (technischer Zins) entspricht jenem Ergebnis, das erwirtschaftet werden muss, um zu gewährleisten, dass die Leistungen nominell gleich bleiben. Der Rechnungszins ist kein Garantiewert, sondern eine rechnerische Hilfsgröße. Im Allgemeinen gilt: je kleiner dieser Zinssatz ist, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass es zu Kürzungen bei der Zusatzpension kommen kann.

### **S – SCHWANKUNGSRÜCKSTELLUNG**

Die Schwankungsrückstellung, die in Prozent des für den Anwartschafts- bzw. Leistungsberechtigten vorhandenen Vermögens angegeben wird, dient grundsätzlich der Glättung von kapitalmarktbedingten und versicherungstechnischen Ergebnisschwankungen. In ertragsstärkeren Jahren können die über dem rechnerischen Überschuss liegenden Veranlagungsergebnisse zum Aufbau dieser Rückstellung verwendet werden, um in ertragsschwächeren Jahren Performanceverluste durch Zuweisungen aus der Schwankungsrückstellung an die Deckungsrückstellung auszugleichen. Die Schwankungsrückstellung darf nicht negativ werden.

**SUB-VG**

Die (Sub-)Veranlagungsgemeinschaft ist eine Veranlagungsgemeinschaft (VG) innerhalb einer Veranlagungs- und Risikogemeinschaft (VRG). Der versicherungstechnische Ausgleich erfolgt über die VRG, der Veranlagungsstil ist in SUB-VGen unterschiedlich.

**U – ÜBERTRAGUNGSBETRAG**

Angespartes Kapital aus einer anderen Versorgungseinrichtung der betrieblichen Altersvorsorge.

**UNVERFALLBARKEITSBETRAG**

Jener Betrag, der dem/der ArbeitnehmerIn bei Beendigung des Dienstverhältnisses vor Eintritt des Leistungsfalles gemäß Einzel-/Betriebsvereinbarung zusteht.

**UNVERFALLBARKEITSFRIST**

Wird das Arbeitsverhältnis vor Eintritt eines Leistungsfalles (Alterspension, Berufsunfähigkeitspension oder Tod) beendet, so sind Anwartschaften aus Beiträgen des Arbeitnehmers bzw. der Arbeitnehmerin sofort unverfallbar. Anwartschaften aus ArbeitgeberInnenbeiträgen sind erst nach Verstreichen einer allfällig vereinbarten Unverfallbarkeitsfrist unverfallbar. Ob eine solche Frist vereinbart ist bzw. wie lange diese dauert, ist in Pensionskassenvertrag, Betriebsvereinbarung oder Einzelvereinbarung ersichtlich.

**V – VERANLAGUNGSERGEBNIS**

Zum Ergebnis der Veranlagung gehören Zins- bzw. Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen sowie Wertentwicklungen infolge von Kursveränderungen. Das Veranlagungsergebnis einzelner Veranlagungsjahre kann auch negativ sein.

**VERANLAGUNGS- UND RISIKOGEMEINSCHAFT**

Eine VRG ist eine Vermögens- und Verwaltungseinheit der Pensionskasse, in der der Veranlagungs- und Risikoausgleich erfolgt. In dieser werden die Pensionskassenbeiträge gesammelt und veranlagt. Die Anwartschafts- und Leistungsberechtigten einer VRG bilden hinsichtlich der Veranlagungsergebnisse und der versicherungstechnischen Risiken eine Gemeinschaft. Die Pensionskasse (Aktiengesellschaft) ist bilanziell und vermögensrechtlich von den Veranlagungs- und Risikogemeinschaften, die sie verwaltet, streng getrennt.

**VERSICHERUNGSTECHNISCHES ERGEBNIS**

Gewinn oder Verlust, der aufgrund von Abweichungen der Realität von den versicherungsmathematischen Wahrscheinlichkeiten (für Tod, Berufsunfähigkeit, Lebenserwartung u. dgl.) auftritt. Das versicherungstechnische Ergebnis wird jährlich ermittelt.

### **VERRENTUNG**

Bei Pensionsantritt wird das angesparte Kapital in der Pensionskasse u.a. unter Berücksichtigung des Rechnungszinses in eine lebenslange Pension umgewandelt.

### **W – WARTEFRIST**

Unternehmen können für die Teilnahme am Pensionskassenmodell eine Wartefrist vereinbaren (z.B. mindestens 1 Jahr in einem aufrechten, ununterbrochenen und unbefristeten Arbeitsverhältnis). MitarbeiterInnen, welche in dieser Wartefrist das Unternehmen verlassen, erhalten keinen Pensionskassenbeitrag.

# KONTAKTDATEN/ ADRESSEN

Für Detailfragen rund um Ihr Pensionskassenmodell und Ihr Pensionskassenkonto stehen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Allianz Pensionskasse gerne zur Verfügung.

## **Allianz Pensionskasse AG**

Hietzinger Kai 101–105  
1130 Wien

Telefon: +43 (0)5 9009-88750  
E-Mail: [service.pk@allianz.at](mailto:service.pk@allianz.at)  
Internet: [www.allianzpk.at](http://www.allianzpk.at)

**Hinweis:** Der Inhalt dieser Broschüre kann die Betriebsvereinbarung bzw. den Pensionskassenvertrag nicht ersetzen. Es gelten die vertraglich vereinbarten Punkte der Betriebsvereinbarung.



Änderungen, Irrtümer und Druckfehler vorbehalten.

Allianz Pensionskasse Aktiengesellschaft  
Sitz: 1130 Wien, Hietzinger Kai 101–105  
Telefon: +43 (0)5 9009-0, Telefax: +43 (0)5 9009-40257  
Eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien  
unter FN 157971k, UID: ATU 60590211, DVR: 0910490  
Internet: <http://www.allianzpk.at>

Aufsichtsbehörde: Finanzmarktaufsicht,  
1090 Wien, Otto-Wagner-Platz 5 ([www.fma.gv.at](http://www.fma.gv.at))